

Kapitalverlust

Ein **Kapitalverlust** liegt vor, wenn: 50% von der Summe aus Nennkapital (AK+PK) und gesetzlichen Reserven nicht mehr durch die Aktiven gedeckt ist.

Kapitalverlust besteht bereits:

Der VR hat unverzüglich eine GV einzuberufen und Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen (OR 725 I), und zwar konkrete, beschlussreife Anträge Stellen.

Verdacht auf Kapitalverlust:

Der VR muss eine Zwischenbilanz und -erfolgsrechnung erstellen → Bilanz zu Fortführungswerten (d.h. die stillen Reserven werden nicht berücksichtigt):

Freie Reserven werden mit dem Bilanzverlust verrechnet

Genügt dies nicht, werden auch die allgemeinen Reserven (als Teil der gesetzlichen) mit dem Bilanzverlust verrechnet (OR 671 III).

Ergibt das Resultat, dass der Bilanzverlust grösser ist als 50 % von der Summe von Nennkapital und noch verbleibenden gesetzlichen Reserven:

Es liegt ein **Kapitalverlust** vor!

Massnahmen

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen auf den Verkehrswert (OR 670), d.h. die stillen Reserven realisieren.
→ neue Aktiven werden geschöpft, Aufwertungsreserven müssen geschaffen werden (OR 670 I) auf Passivseite.

Der Bilanzverlust bleibt gleich, nur das Verhältnis ändert

Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz (echte, wenn gleichzeitig ein Kapitalverlust vorliegt) nach OR 735.

Der Bilanzverlust wird teilweise oder vollständig eliminiert

Kapitalerhöhung ohne vorgängige Kapitalherabsetzung.

Der Bilanzverlust bleibt gleich, nur das Verhältnis ändert